



Informationen zu Sonderanträgen bei Zugang und Zulassung für Bewerber*innen für konsekutive Masterstudiengänge

Inhaltsübersicht

1. Zugang und Zulassung zu konsekutiven Masterstudiengängen im Überblick
2. Härtefallanträge bei der Zulassung
 - 2.1 Grundlagen
 - 2.2 „Eilfälle“
 - 2.3 „Ortsbindungsfälle“
 - 2.4 Kurzüberblick „Härtefallgründe und Nachweise“
3. Spitzensportler*innenantrag bei der Zulassung
4. Anträge auf Nachteilsausgleich bei Zugang und Zulassung
 - 4.1 Antrag auf Nachteilsausgleich „Modifikation besonderer Zugangsvoraussetzungen“
 - 4.2 Antrag auf Nachteilsausgleich „Modifikation von Auswahlkriterien“
5. Barrierefreiheit im Verwaltungsverfahren
6. Hinweise in eigener Sache

1. Zugang und Zulassung zu konsekutiven Masterstudiengängen im Überblick

Als Bewerber*in für einen konsekutiven Masterstudiengang¹ sollten Sie als Erstes klären, ob Sie die allgemeine Zugangsvoraussetzung (erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss) erfüllen. In den meisten Masterstudiengängen gibt es darüber hinaus weitere besondere Zugangsvoraussetzungen, die Sie ebenfalls erfüllen müssen. Solche studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen beziehen sich auf fachliche Voraussetzungen für den angestrebten Masterstudiengang. Bewerber*innen mit Behinderungen können ggf. einen Antrag auf Nachteilsausgleich zur Modifikation besonderer Zugangsvoraussetzungen stellen (siehe Punkt 4.1).

Die konsekutiven Masterstudiengänge an der Universität Hamburg sind zum Teil zulassungsbeschränkt. Dies bedeutet, dass bereits vor Beginn des Zulassungsverfahrens festgelegt wurde, dass nur eine begrenzte Zahl an Studienplätzen zur Verfügung gestellt werden kann. Dieser Sachverhalt wird mit dem lateinischen Begriff „Numerus Clausus“ (NC) bezeichnet. Sie sollten daher prüfen, ob Sie zu den Personen gehören, die Zulassungschancen ggf. durch einen Härtefallantrag (siehe Punkt 2), einen Spitzensportler*innenantrag (siehe Punkt 3) oder einen Antrag auf Nachteilsausgleich zur Modifikation von Auswahlkriterien (siehe Punkt 3.2) erhöhen können.

¹ Konsekutive Masterstudiengänge können unmittelbar im Anschluss an einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss begonnen werden. Weiterbildende Masterstudiengänge können hingegen qualifizierte berufliche Erfahrungen von in der Regel mindestens einem Jahr voraussetzen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, welche Sonderanträge gestellt werden können:

Härte- und Nachteilsausgleichsregelungen für Studienbewerber*innen bei Zugang und Zulassung zu konsekutiven Masterstudiengängen (Vereinfachte Darstellung)	
Zugang	Liegen bei mir die allgemeinen und studiengangspezifischen Voraussetzungen vor, um mich für meinen Wunschstudiengang bewerben zu können?
Allgemeine Zugangsvoraussetzung Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder Äquivalente	
Besondere Zugangsvoraussetzungen Fast nur Studiengänge mit studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen	Sonderantragsmöglich Nur für Personen mit Behinderungen
Zulassung	Wie werden die vorhandenen Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an die Bewerber*innen verteilt?
Vorabquote für Härtefälle (10 %)	
→ „Eilfälle“ (3 %)	Sonderantrag möglich
→ „Ortsbindungsfälle“ (7 %)	Sonderantrag möglich
Vorabquote für Spitzensportler*innen	Sonderantrag möglich
Hauptquoten	
→ Leistungsquote (90 %) Vergabe nach Auswahlkriterien	Sonderantrag möglich Nur für Personen mit Behinderungen
→ Wartezeitquote (10 %) Vergabe nach Wartezeit	
Entscheidungsträger:	Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten
Entscheidungsträger:	Fakultäten
Entscheidungsträger:	Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten
Entscheidungsträger:	Fakultäten, selten Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten

Die Prüfung der allgemeinen und der besonderen Zugangsvoraussetzung/en sowie die Auswahl der Bewerber*innen erfolgt überwiegend durch die Fakultäten. Eine Ausnahme bilden die Studiengänge, bei denen das Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten (Campus-Center) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Auswahl der Bewerber*innen übernommen hat: Bewegungs- und Sportwissenschaft M. A., Biologie M. Sc., British and American Cultures: Texts and Media M. A., English as a World Language M. A., Lehramtsstudiengänge (M. Ed.), Medienwissenschaft/Media Studies M. A., Psychologie M. Sc und Wirtschaftsingenieurwesen M. Sc.

Die Härtefall- und Spitzensportler*innenanträge für alle Studiengänge werden nur vom Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten bearbeitet!

Bitte nutzen Sie die Informationen zur Online-Bewerbung und die aktuelle Version der Broschüre „Bewerbungsinformationen für die Online-Bewerbung zu einem Masterstudiengang“, um sich ausführlicher über die Bewerbungsformalitäten zu informieren:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/master/online-bewerbung.html>

Hinweis für Bewerber*innen mit einer im Ausland erworbenen Berechtigung zum Studium und/oder einem im Ausland erworbenen berufsqualifizierenden Studienabschluss:

Die Zugangs- und Zulassungsregelungen sowie die Regelungen zu den Sonderanträgen gelten für alle Bewerber*innen, unabhängig davon, ob die Berechtigung zum Studium oder der berufsqualifizierende Studienabschluss im In- oder im Ausland erworben wurden. Falls Sie Ihren berufsqualifizierenden Studienabschluss im Ausland erworben haben, müssen Sie ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen:

<https://www.uni-hamburg.de/deutschkenntnisse>

Dies gilt jedoch nicht für Masterstudiengänge, die in der Unterrichtssprache „Englisch“ durchgeführt werden. Unter <https://www.uni-hamburg.de/en/studienangebot> finden Sie das Studienangebot der Universität Hamburg. Wenn Sie nach „Abschlussart“ bzw. „degree type“ und „Sprache“ bzw. „language“ suchen, finden Sie die Masterprogramme, die in der Unterrichtssprache „Englisch“ durchgeführt werden.

Nachweise zu Sonderanträgen sind in deutscher Sprache einzureichen. Die ggf. notwendige Übersetzung muss von einer oder einem amtlich vereidigten Dolmetscher*in erstellt werden. Wir empfehlen, dass Nachweise zu Krankheiten oder Behinderungen, die im Ausland erstellt werden, auf die WHO-Klassifikationen ICD (International Classification of Diseases) und ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) in der jeweils aktuellen Fassung Bezug nehmen und die dort verwendete Terminologie nutzen:

<https://www.who.int/classifications/en/>

2. Härtefallanträge bei der Zulassung

2.1 Grundlagen

Das Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sieht vor, dass von den für Studienanfänger*innen zur Verfügung stehenden Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen vorweg ein Anteil von zehn vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen ist (Härtequote). Die in dieser Vorabquote zur Verfügung stehenden Plätze werden auf Antrag an Personen vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Näheres regelt die Universitäts-Zulassungssatzung (UniZS) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei der Auswahl nach Härtegesichtspunkten lassen sich **zwei Fallgruppen** unterscheiden:

- Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen Gründen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist („Eilfälle“).
- Eine außergewöhnliche Härte liegt außerdem bei Personen vor, die aus besonderen gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind („Ortsbindungsfälle“).

30 % der in der Härtequote zur Verfügung stehenden Studienplätze sind für „Eilfälle“ und 70 % für „Ortsbindungsfälle“ vorgesehen. Verbleiben innerhalb einer dieser Binnenquoten freie Plätze, stehen sie der jeweils anderen Quote zur Verfügung.

Die Anerkennung eines Härtefallantrags kann ohne Berücksichtigung der Auswahlkriterien zur sofortigen Zulassung vor allen anderen Studienbewerber*innen führen, sofern genügend Studienplätze im Rahmen der Härtequote zur Verfügung stehen. Liegen mehr anererkennungsfähige Härtefallanträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote zur Verfügung stehen, entscheidet der Grad der Härte. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation.

Die Zulassung als Härtefall hat zur Folge, dass eine andere Person, die die Auswahlkriterien besser als Sie erfüllt, nicht zugelassen werden kann. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Verletzung des Gleichheitsgebots zu vermeiden, muss daher bei der Prüfung eines Härtefallantrags ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

Für den Nachweis der von Ihnen geltend gemachten Gründe gilt, dass Ihr Härtefallantrag durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein muss, dass eine außen stehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann.

2.2 Bewerber*innen, bei denen aus gesundheitlichen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist („Eilfälle“)

Grundsätzlich können nur schwerwiegende gesundheitliche Gründe, die zugleich das Erreichen des angestrebten Berufsziels gefährden, zur Anerkennung als Härtefall führen. Eine Schwerbehinderung (§ 2 Abs. 2 SGB IX) **allein** kann in der Regel keine sofortige Zulassung im Rahmen der Härtequote rechtfertigen. In den folgenden **beispielhaft** genannten Fällen² kann einem Antrag in der Regel stattgegeben werden:

- Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.
- Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
- Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege
- Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
- Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit oder Behinderung; aufgrund dieses Umstandes Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.

² Die Beispiele sind nicht überschneidungsfrei und beruhen auf Gerichtsurteilen (Zulassung zu bundesweit zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen).

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Grundsätzlich muss Ihr Härtefallantrag durch die beigelegten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außenstehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. Als Belege für gesundheitliche Gründe kommen in Betracht:

- **Fachärztliches Gutachten:** Ein aktuelles fachärztliches (oder im Einzelfall ein psychotherapeutisches) Gutachten bzw. eine entsprechende Stellungnahme muss konkrete und nachvollziehbare Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Beeinträchtigung/en sowie eine Prognose über den weiteren Verlauf enthalten. Auf dieser Basis sollen dann die Ausführungen zu den geltend gemachten Härtefallgründen erfolgen. Das Gutachten bzw. die Stellungnahme sollte auch für medizinische oder psychologische Laien nachvollziehbar sein. Einfache (fach-) ärztliche Bescheinigungen oder Atteste reichen nicht aus.
- **Alternative oder zusätzliche Belege:** Da jeder Fall anders gelagert ist, sollte individuell geprüft werden, welche anderen oder welche zusätzlichen Belege als Nachweis dienen können. Im Einzelfall ist es denkbar, dass anstatt eines fachärztlichen Gutachtens die gutachterliche Stellungnahme eines Rehabilitationsträgers, insbesondere der Agenturen für Arbeit, eingereicht wird. Empfehlenswert ist es auch, bereits vorhandene Unterlagen als ergänzende Belege zur Glaubhaftmachung Ihrer Angaben einzureichen. Nachfolgend sind beispielhaft potenziell geeignete Belege genannt: Schwerbehindertenausweis (Vorderseite sowie Rückseite mit Merkzeichen), in der Regel in Verbindung mit dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes; ärztliche Berichte (z. B. Entlassungsberichte von Kliniken); Bescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad (ab 2017) oder die vorhandene Pflegestufe (vor 2017). In der Regel können solche Belege jedoch **nicht als alleiniger Nachweis** dienen, sondern lediglich ein fachärztliches Gutachten ergänzen.

Welche formalen Anforderungen müssen Sie bei einem „Eilfallantrag“ erfüllen?

Den Härtefallantrag stellen Sie separat in der Online-Bewerbung. Nachdem Sie hier einige persönliche Daten erneut eingetragen haben, laden Sie die entsprechenden Dokumente hoch und schicken den Antrag elektronisch ab. Vergessen Sie danach nicht, auch die gesamte Online-Bewerbung abzuschicken!

Ein vollständiger Härtefallantrag besteht aus **drei** Teilen:

1. Ausgefüllter und elektronisch abgesendeter Online-Härtefallantrag
2. Formlose Begründung Ihres Härtefallantrags, in der Sie auf einem gesonderten Blatt die von Ihnen geltend gemachten Gründe ausführlich darlegen. Die Begründung sollte insbesondere auf folgende Punkte eingehen:
 - **Seit wann und warum besteht die gesundheitliche Beeinträchtigung?**
z. B. seit Geburt; aufgrund eines Unfalls im Jahr JJJJ; aufgrund einer Krankheit, die im Jahr JJJJ festgestellt wurde.
 - **Wie lautet die Diagnose bzw. wie lauten die Diagnosen?**
z. B. Diagnose [nach jeweils aktueller ICD (International Classification of Diseases der Weltgesundheitsorganisation) und ggf. eine davon abweichende gängige oder alltagssprachliche Bezeichnung nennen, z. B. „Zystische Fibrose“ (ICD-10) wird auch als „Mukoviszidose“ bezeichnet.

- **Wie hat sich die gesundheitliche Beeinträchtigung entwickelt bzw. wie ist der Verlauf?**
z. B. die Krankheit hat sich langsam verschlimmert; seit der Diagnose sind bislang fünf akute Phasen aufgetreten, die stets zu mehrwöchigen stationären Behandlungen geführt haben.
- **Wann und wie wurden die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bislang behandelt?**
z. B. ambulante Behandlungen (Medikamente, Chemo- oder Strahlentherapie, Physiotherapie, Psychotherapie); stationäre Behandlung (Operationen, Medikamente, weitere Therapien); ggf. andere Maßnahmen, beispielsweise ambulante sozialpsychiatrische Unterstützung, Wohnen in einer therapeutischen Einrichtung o. Ä.
- **Wie werden oder wie könnten sich die gesundheitlichen Beeinträchtigungen entwickeln?**
z. B. vorhandene Beeinträchtigungen werden bis auf weiteres stabil bleiben; Beschwerden verschlimmern sich stetig, hohe Wahrscheinlichkeit, dass Krankheit erneut auftritt.
- **Erläuterung der aus der gesundheitlichen Situationen resultierenden Härtefallgründe**

3. Aussagefähige Belege als **einfache Kopie**, die Ihren Härtefallantrag so deutlich dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. Mit der Zulassung wird auf die Form des Nachweises besonders hingewiesen. **Ausländische Belege** sind in deutscher Sprache einzureichen. Die ggf. notwendige Übersetzung muss von einer oder einem amtlich vereidigten Dolmetscher*in erstellt werden. Wir empfehlen, dass Nachweise zu Krankheiten oder Behinderungen, die im Ausland erstellt werden, auf die WHO-Klassifikationen ICD (International Classification of Diseases) und ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) in der jeweils aktuellen Fassung Bezug nehmen und die dort verwendete Terminologie nutzen:

<https://www.who.int/classifications/en/>

Ein unvollständiger Antrag führt stets dazu, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

Neben gesundheitlichen Gründen können auch sonstige, vergleichbar schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden, die durch geeignete Unterlagen nachzuweisen sind.

2.3 Bewerber*innen, die aus gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind („Ortsbindungsfälle“)

Grundsätzlich gilt, dass Ihr Härtefallantrag nur dann anerkannt werden kann, wenn Sie aus gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind. Dabei muss es sich um so schwerwiegende Gründe handeln, so dass ein Studium nur am Studienort Hamburg möglich und an einem anderen Studienort nicht zumutbar ist.

Liegen mehr anererkennungsfähige Härtefallanträge vor, als Studienplätze im Rahmen der Ortsbindungsquote zur Verfügung stehen, entscheidet der Grad der Härte. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation. Gründe, die zu einer Anerkennung als Härtefall in einer der nachfolgend genannten **vier Fallgruppen** führen, gelten in der Regel als vergleichbar. Bewerber*innen, die Gründe für mehrere Fallgruppen geltend machen, werden der Fallgruppe mit der höchsten Priorität zugeordnet:

Fallgruppe Gründe, die dazu führen können, dass Bewerber*innen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind	Priorität	Auswahl innerhalb der Fallgruppe
Gesundheitliche Gründe	1	nach Grad der Härte, bei vergleichbarem Grad der Härte nach Leistung
Familiäre Gründe	2	nach Grad der Härte, bei vergleichbarem Grad der Härte nach Leistung
Soziale Gründe	3	nach Grad der Härte, bei vergleichbarem Grad der Härte nach Leistung
Wirtschaftliche Gründe	4	nach Grad der Härte, bei vergleichbarem Grad der Härte nach Leistung

2.3.1 Gesundheitliche Gründe

Schwerwiegende gesundheitliche Gründe, die dazu führen, dass das angestrebte Masterstudium nur am Studienort Hamburg möglich und ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zumutbar ist, z. B.

- Eine bestimmte Behandlung ist nur am Studienort Hamburg und nicht an einem anderen Studienort möglich bzw. wurde in Hamburg begonnen und kann nicht an einem anderen Studienort fortgesetzt werden.
- Bewerber*in hat am Studienort Hamburg weitgehend barrierefreie Lebensbedingungen (z. B. Wohnraum, Assistenz, ÖPNV) oder lebt in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, so dass ein Umzug an einen anderen Studienort unzumutbar erschwert ist.
- Sonstige vergleichbare gesundheitliche Gründe.

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Ihre aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss); im Regelfall fachärztliches Gutachten bzw. Stellungnahme (in Ausnahmefällen geeignete Äquivalente); ggf. zusätzlich Schwerbehindertenausweis (Vorderseite sowie Rückseite mit Merkzeichen), in der Regel in Verbindung mit dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes; ärztliche Berichte (z. B. Entlassungsberichte von Kliniken), Bescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad (ab 2017) oder die vorhandene Pflegestufe (vor 2017) oder andere Unterlagen. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

2.3.2 Familiäre Gründe

Familiäre Gründe, die dazu führen, dass das angestrebte Masterstudium nur am Studienort Hamburg möglich und ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zumutbar ist:

- Pflege von pflegebedürftigen Verwandten in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, wobei andere Personen als Sie die Pflege nicht übernehmen können.

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Ihre aktuelle Meldebescheinigung und die der pflegebedürftigen Person (jeweils nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss); (fach-) ärztliches Gutachten bzw. Stellungnahme. Das Gutachten bzw. die Stellungnahme soll insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten machen:

- Krankheit oder Behinderung der pflegebedürftigen Person
- Beeinträchtigung der Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person bei der Bewältigung des Alltags in folgenden Bereichen: Selbstversorgung; Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen; Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte; Kognitive und kommunikative Fähigkeiten sowie Verhaltensweise und psychische Problemlagen; Mobilität.

Gelegentlicher Hilfebedarf reicht als Antragsgrund nicht aus. Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit gilt als erbracht, wenn ein Bescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad 3, 4 oder 5 bzw. über die Pflegestufen 2 oder 3 gemäß SGB XI vorgelegt wird. Zusätzlich sind auch Bescheide anderer Stellen (Träger der Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung, Sozialhilfeträger) geeignet, falls diese konkreten Angaben über die Pflegebedürftigkeit enthalten. Weiter muss in der Antragsbegründung nachvollziehbar dargelegt werden, ab welchem Zeitpunkt Sie die Pflege übernommen haben, welche pflegerischen Aufgaben Sie ausführen und mit welchem zeitlichen Aufwand diese Aufgaben verbunden sind. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

- Sorge für unversorgte minderjährige Geschwister, mit denen häusliche Gemeinschaft besteht, wobei andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden sind.

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Ihre aktuelle Meldebescheinigung sowie Geburtsurkunde/n und aktuelle Meldebescheinigungen Ihrer Geschwister (Meldebescheinigungen nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss), um nachzuweisen, dass Sie und die Geschwister in einer gemeinsamen Wohnung leben. Darüber hinaus ist glaubhaft zu machen, wie die Versorgung neben dem Studium erfolgt, dass andere Personen nicht zur Verfügung stehen und auch nicht finanziert werden können. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

- Betreuung oder Pflege eines minderjährigen Kindes (im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG).

§ 25 Abs. 5 BAföG lautet:

„Als Kinder des Einkommensbeziehers gelten außer seinen eigenen Kindern

1. Pflegekinder (Personen, mit denen er durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht),
2. in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten oder Lebenspartners,
3. in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.“

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Ihre aktuelle Meldebescheinigung sowie Geburtsurkunde/n und aktuelle Meldebescheinigung/en des Kindes bzw. der Kinder (Meldebescheinigungen nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss), um nachzuweisen, dass Sie und das/die Kind/er in einer ge-

meinsamen Wohnung leben. Sofern dies nicht der Fall ist, müssen Sie andere geeignete Belege einreichen, um nachzuweisen, dass Sie das Kind bzw. die Kinder tatsächlich betreuen oder pflegen und dass durch einen Studienortwechsel die Wahrnehmung der elterlichen Aufgaben stark beeinträchtigt wird. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

- Sonstige vergleichbare familiäre Gründe

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Ihre aktuelle Meldebescheinigung und ggf. aktuelle Meldebescheinigungen weiterer Personen (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss) und andere geeignete Unterlagen. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

2.3.3 Soziale Gründe

Soziale Gründe, die dazu führen, dass das angestrebte Masterstudium nur am Studienort Hamburg möglich und ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zumutbar ist:

- Wahrnehmung sozialer Pflichten am Studienort Hamburg, deren Erfüllung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, insbesondere Tätigkeit in einer Einrichtung des Katastrophen- oder Zivilschutzes, Bestellung zum*r Bewährungshelfer*in, Vormund, Betreuer*in oder Pfleger*in im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, Bestellung zur Pflegeperson, zum Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer*in im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes oder Ausübung eines Mandats in einer Vertretungskörperschaft auf kommunaler oder auf Landesebene.

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Ihre aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss) und aktuelle Bescheinigung (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss) der zuständigen Stelle oder Einrichtung. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

- Sonstige vergleichbare soziale Gründe

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Ihre aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss) und andere geeignete Unterlagen. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

2.3.4 Wirtschaftliche Gründe

Wirtschaftliche Gründe, die dazu führen, dass das angestrebte Masterstudium nur am Studienort Hamburg möglich und ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zumutbar ist:

- Besondere wirtschaftliche Gründe, jedoch in der Regel nur bei einem Zusammentreffen mit gesundheitlichen, familiären oder sozialen Umständen (siehe oben), die zu einer wirtschaftlichen Notlage führen.

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Ihre aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss), geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Gründe und der Notlage. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

2.3.5 Sonstige Gründe**Wie kann der Nachweis erfolgen?**

Ihre aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss) und geeignete Unterlagen über die geltend gemachten Gründe. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

Welche formalen Anforderungen müssen Sie bei einem „Ortsbindungsantrag“ erfüllen?

Den Härtefallantrag stellen Sie separat in der Online-Bewerbung. Nachdem Sie hier einige persönliche Daten erneut eingetragen haben, laden Sie die entsprechenden Dokumente hoch und schicken den Antrag elektronisch ab. Vergessen Sie danach nicht, auch die gesamte Online-Bewerbung abzuschicken!

Ein vollständiger Härtefallantrag besteht aus **drei** Teilen:

1. Ausgefüllter und elektronisch abgesendeter Online-Härtefallantrag
2. Formlose Begründung Ihres Härtefallantrags, in der Sie auf einem gesonderten Blatt die von Ihnen geltend gemachten Gründe ausführlich darlegen.
3. Aussagefähige Belege als **einfache Kopie**, die Ihren Härtefallantrag so deutlich dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. Mit der Zulassung wird auf die Form des Nachweises besonders hingewiesen. **Ausländische Belege** sind in deutscher Sprache einzureichen. Die ggf. notwendige Übersetzung muss von einer oder einem amtlich vereidigten Dolmetscher*in erstellt werden. Wir empfehlen, dass Nachweise zu Krankheiten oder Behinderungen, die im Ausland erstellt werden, auf die WHO-Klassifikationen ICD (International Classification of Diseases) und ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) in der jeweils aktuellen Fassung Bezug nehmen und die dort verwendete Terminologie nutzen:

<https://www.who.int/classifications/en/>

Ein unvollständiger Antrag führt stets dazu, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

Ein unvollständiger Antrag führt stets dazu, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

2.4 Kurzüberblick „Härtefallgründe und Nachweise“

In den nachfolgenden Tabellen sind die möglichen Belege zum Nachweis der geltend gemachten Härtefallgründe noch einmal nach Fallgruppen differenziert zusammenfassend aufgezählt. Diese Zusammenfassung kann die bisherige ausführliche Darstellung jedoch nicht ersetzen!

Eilfallgründe	Mögliche Belege zum Nachweis von Härtefallgründen
Gesundheitliche Gründe	fachärztliches Gutachten (oder Äquivalente); ggf. zusätzlich Schwerbehindertenausweis (Vorderseite sowie Rückseite mit Merkzeichen), in der Regel in Verbindung mit dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes; ärztliche Berichte (z. B. Entlassungsberichte von Kliniken); Bescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad oder andere Unterlagen
Sonstige vergleichbar schwerwiegende Gründe	geeignete Unterlagen über die geltend gemachten Gründe
Ortsbindungsgründe	Mögliche Belege zum Nachweis von Härtefallgründen
Gesundheitliche Gründe	aktuelle Meldebescheinigung Antragsteller*in (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss); fachärztliches Gutachten (oder Äquivalente); ggf. zusätzlich Schwerbehindertenausweis (Vorderseite sowie Rückseite mit Merkzeichen), in der Regel in Verbindung mit dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes; ärztliche Berichte (z. B. Entlassungsberichte von Kliniken); Bescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad oder andere Unterlagen
Familiäre Gründe „Pflege“	aktuelle Meldebescheinigung Antragsteller*in und zu pflegende Person (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss); (fach-) ärztliches Gutachten bzw. Stellungnahme; Bescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad 3, 4 oder 5 bzw. Äquivalente; Darlegung über die Pflegeaktivitäten; ggf. zusätzlich weitere geeignete Unterlagen
Familiäre Gründe „Unversorgte Geschwister“	aktuelle Meldebescheinigung Antragsteller*in und Geschwister (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss); Geburtsurkunde Geschwister; Darlegung, wie die Versorgung neben dem Studium erfolgt, dass andere Personen nicht zur Verfügung stehen und auch nicht finanziert werden können
Familiäre Gründe „Kinder“	aktuelle Meldebescheinigung Antragsteller*in und Kind/er (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss); Geburtsurkunde Kind/er; falls Antragsteller*in und Kind/er nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben weitere Belege
Familiäre Gründe „Sonstige“	aktuelle Meldebescheinigung Antragsteller*in und ggf. weiterer Personen (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss); geeignete Unterlagen über die geltend gemachten Gründe
Soziale Gründe „Pflichten im besonderen öffentlichen Interesse“	aktuelle Meldebescheinigung Antragsteller*in (nicht älter als zwei Monate); aktuelle Bescheinigung (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss) der zuständigen Stelle oder Einrichtung
Wirtschaftliche Gründe	aktuelle Meldebescheinigung Antragsteller*in (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss); geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Gründe und der Notlage
Sonstige Gründe	aktuelle Meldebescheinigung Antragsteller*in (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss); geeignete Unterlagen über die geltend gemachten Gründe

3. Spitzensportler*innenantrag bei der Zulassung

Das Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sieht für die Vergabe von Plätzen in Masterstudiengängen mit festgesetzten Zulassungshöchstzahlen eine Vorabquote von zwei vom Hundert für Spitzen-

sportler*innen vor. Die Studienplätze in dieser Vorabquote werden auf Antrag an Sportler*innen vergeben, die dem Bundeskader eines Spitzensportverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind.

Spitzensportler*innen können daher ohne Berücksichtigung der Auswahlkriterien vor allen anderen Studienbewerber*innen zugelassen werden, falls genügend Studienplätze im Rahmen der Spitzensportler*innenquote zur Verfügung stehen.

In der Spitzensportler*innenquote erhalten zunächst Spitzensportler*innen einen Platz, die dem Kader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören. Danach noch verbleibende Studienplätze werden an andere Spitzensportler*innen vergeben. Übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportler*innen die Zahl der in der „Spitzensportler*innenquote“ noch zu vergebenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation.

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Die Eigenschaft als Spitzensportler*in sowie die Zugehörigkeit zum Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP ist durch eine Bescheinigung des OSP nachzuweisen. Nähere Informationen zur Bescheinigung erhalten Sie bei der Laufbahnberatung des OSP.

Welche formalen Anforderungen müssen Sie bei einem „Ortsbindungsantrag“ erfüllen?

Bei der Bewerbung für Masterstudiengänge müssen Sie in vielen Fällen zusätzlich zum Abschi- cken der Online-Bewerbung Unterlagen in Papierform oder in gesonderter digitaler Form (per Mail bzw. Kontaktformular) einreichen. Bitte beachten Sie dazu die Hinweise zur Bewerbung für Masterstudiengänge unten.

Den Spitzensportler*innenantrag stellen Sie separat in der Online-Bewerbung. Nachdem Sie hier einige persönliche Daten erneut eingetragen haben, laden Sie die entsprechenden Dokumente hoch und schicken den Antrag elektronisch ab. Vergessen Sie danach nicht, auch die gesamte Online-Bewerbung abzuschicken!

Ein vollständiger Spitzensportler*innen Antrag besteht aus **zwei** Teilen:

1. Ausgefüllter und elektronisch abgesendeter Online-Spitzensportler*innen Antrag
2. Bescheinigung des OSP (**einfache Kopie**). Mit der Zulassung wird auf die Form des Nachweises besonders hingewiesen.

Ein unvollständiger Antrag führt stets dazu, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

4. Anträge auf Nachteilsausgleich bei Zugang und Zulassung

4.1 Antrag auf Nachteilsausgleich „Modifikation besonderer Zugangsvoraussetzungen“

Studiengangspezifischen („besondere“) Zugangsvoraussetzungen beziehen sich auf fachlichen Voraussetzungen für den angestrebten Masterstudiengang. Dazu zählen z. B. eine praktische Tätigkeit, eine besondere Befähigung oder eine besondere Vorbildung oder die Teilnahme an ei-

nem anonymen Selbsttestverfahren („Selb Assessment“). Diese Zugangsvoraussetzungen sind in Satzungen über besondere Zugangsvoraussetzungen der Fakultäten verankert. Besondere Zugangsvoraussetzungen bestehen zurzeit beispielsweise in Form von Sprachkenntnissen, eines bestimmten fachlichen Profils oder von Praktika.

Falls Sie glaubhaft machen, dass Sie aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerber*innen benachteiligt sind, da Sie aufgrund der Behinderung eine besondere Zugangsvoraussetzung nicht bzw. nicht in der vorgesehenen Art und Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen bzw. nachweisen können, kann Ihnen auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Im Folgenden sind einige beispielhafte Konstellationen skizziert:

- Nachweis von Sprachkenntnissen in einer anderen als der vorgesehenen Form oder zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. weil internetgestützte Testverfahren nicht bedarfsgerecht modifiziert werden können oder Institute, die die Tests abnehmen, nicht barrierefrei zugänglich sind).
- Ersatz einer besonderen Zugangsvoraussetzung unter Wahrung der fachlichen Anforderungen durch eine gleichwertige Alternative (z. B. wenn bestimmte Voraussetzungen aufgrund entgegenstehender sozialrechtlicher Regelungen nicht erworben werden konnten).
- Möglichkeit zur Verbesserung der Durchschnittsnote des grundständigen Studienabschlusses (vergleichbar einem Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote für Studienanfänger*innen), z. B. bei Erwerb einer Behinderung während des grundständigen Studiums.

Welche Anforderungen sind beim Stellen eines Antrags auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ zu beachten?

Der Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ ist spätestens mit dem „normalen“ Zulassungsantrag an die Ansprechpersonen für Bewerber*innen für Masterstudiengänge zu richten, die in den jeweils aktuellen „Bewerbungsinformationen für die Online-Bewerbung zu einem Masterstudiengang“ aufgeführt sind:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/master/online-bewerbung.html>

Ein vollständiger Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ besteht aus **zwei** Teilen:

1. Formloser schriftlicher Antrag, in dem Sie den oder die von Ihnen geltend gemachten Nachteile und die gewünschte/n nachteilsausgleichende/n Maßnahme/n ausführlich darlegen.
2. Aussagefähige Belege, die Ihre Situation so deutlich dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. Die Belege sind dem Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ als **einfache Kopie** beizufügen. Die Fakultät kann aber die Belege auch im **Original** oder als **amtlich beglaubigte Kopien** verlangen.

Ein unvollständiger Antrag führt stets dazu, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

4.2 Antrag auf Nachteilsausgleich „Modifikation von Auswahlkriterien“

Die konsekutiven Masterstudiengänge an der Universität Hamburg sind häufig zulassungsbeschränkt. Dies bedeutet, dass vor Beginn des Zulassungsverfahrens festgelegt wird, dass nur eine begrenzte Zahl an Studienplätzen zur Verfügung gestellt werden kann. Dieser Sachverhalt wird mit dem lateinischen Begriff „Numerus Clausus“ (NC) bezeichnet.

Falls Sie glaubhaft machen, dass Sie aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen aufgrund einer Behinderung durch die Auswahlkriterien oder das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerber*innen benachteiligt sind, kann Ihnen in Bezug auf eines oder mehrere Auswahlkriterien auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden, wenn die entsprechende Auswahlsetzung der Fakultät dies vorsieht.

Nach der Begründung des Hochschulzulassungsgesetzes müssen drei Voraussetzungen vorliegen, damit Nachteilsausgleiche gewährt werden können:³

- „Es muss ein behinderungsbedingter Nachteil vorliegen.
- Dieser Nachteil darf nicht bereits durch andere Maßnahmen ausgeglichen worden sein [...]. Auch Nachteile, die erst durch Maßnahmen des Nachteilsausgleichs entstehen, können unausgeglichen sein. Dies dürfte insbesondere auf die Genehmigung einer Verlängerung der Studienzeit zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zutreffen. Eine solche Genehmigung ist selbst eine Maßnahme des Nachteilsausgleichs, kann jedoch – wegen der längeren Studienzeit – zu einem schlechteren Rankingplatz bei der Zulassung zum Master-Studium führen und wäre insoweit als unausgeglichener Nachteil zu werten.
- Der Ausgleich des Nachteils darf den Grundsatz der Auswahl nach Eignung und Motivation nicht verletzen, da § 9 HZG weder aufgehoben noch geändert wird. Insofern wären insbesondere die Überkompensation von Nachteilen oder die Zulassung ungeeigneter Bewerber unzulässig. Eine fehlende Studierfähigkeit kann auch im Wege des Nachteilsausgleichs nicht ersetzt werden.“

Nachstehend sind beispielhaft weitere Konstellationen skizziert:

- Möglichkeit zur Verbesserung der Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses ur für das Zulassungsverfahren (vergleichbar einem Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote für Studienanfänger*innen), z. B.
 - bei Erwerb einer Krankheit während des Bachelorstudiums, die zu einer deutlichen Verschlechterung der erzielten Noten geführt hat oder
 - bei Erwerb einer Behinderung während des Bachelorstudiums, die zu einem Bedarf an personeller Unterstützung (z. B. Assistenz, Mitschreibkraft) geführt hat, der aufgrund der Bewilligungspraxis des zuständigen Kostenträgers über mehr als ein Semester nicht gedeckt werden konnte und sich somit erheblich studienerschwerend ausgewirkt hat.
- Gewährung nachteilsausgleichender Maßnahmen bei Gesprächen oder Tests, die im Rahmen von Auswahlverfahren stattfinden (analog zu Nachteilsausgleichen bei Prüfungen während des Studiums).
- Ersatz eines Auswahlkriteriums unter Wahrung der fachlichen Anforderungen durch eine gleichwertige Alternative (z. B. wenn ein Kriterium aufgrund entgegenstehender sozialrechtlicher Regelungen nicht erfüllt werden konnte).

³ Drucksache 19/2249 vom 17. Februar 2009.

Welche Anforderungen sind beim Stellen eines Antrags auf Nachteilsausgleich „Auswahlkriterien“ zu beachten?

Der Antrag auf Nachteilsausgleich „Auswahlkriterien“ ist spätestens mit dem „normalen“ Zulassungsantrag an die Ansprechpersonen für Bewerber*innen für Masterstudiengänge zu richten, die in den jeweils aktuellen „Bewerbungsinformationen für die Online-Bewerbung zu einem Masterstudiengang“ aufgeführt sind. Bewerber*innen für die Masterstudiengänge Bewegungs- und Sportwissenschaft M. A., Biologie M. Sc., British and American Cultures: Texts and Media M. A., English as a World Language M. A., Lehramtsstudiengänge (M. Ed.), Medienwissenschaft/Media Studies M. A., Psychologie M. Sc. und Wirtschaftsingenieurwesen M. Sc. richten den Antrag an das Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten.

Ein vollständiger Antrag auf Nachteilsausgleich „Auswahlkriterien“ besteht aus **zwei** Teilen:

1. Formloser schriftlicher Antrag, in dem Sie den oder die von Ihnen geltend gemachten Nachteil/e und die gewünschte/n nachteilsausgleichende/n Maßnahme/n ausführlich darlegen.
2. Aussagefähige Belege, die Ihre Situation so deutlich dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. Die Belege sind dem Antrag auf Nachteilsausgleich „Auswahlkriterien“ als **einfache Kopie** beizufügen. Die Fakultät kann aber die Belege auch im **Original** oder als **amtlich beglaubigte Kopien** verlangen.

Ein unvollständiger Antrag führt stets dazu, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

5. Barrierefreiheit im Verwaltungsverfahren

Falls Sie im Bewerbungsverfahren aufgrund einer Behinderung Ihre Rechte nach der „Verordnung zur barrierefreien Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren“ (HmbBDVO) oder der „Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren“ (HmbKHVO) geltend machen wollen, schreiben Sie bei Bedarf bitte an campus-center@uni-hamburg.de und verwenden Sie als Betreff „Barrierefreiheit im Zulassungsverfahren“. Wir stellen Ihnen dann für die Online-Bewerbung eine Assistenzperson, eine gebärdensprachkompetente Person oder Dokumente in einem für Sie zugänglichen Format zur Verfügung.

6. Hinweise in eigener Sache

Die Inhalte dieses Informationsmerkblatts wurden sorgfältig recherchiert. Trotzdem übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Das vorliegende Informationsmerkblatt kann eine individuelle Beratung durch die dafür zuständigen Mitarbeiter*innen der Universität Hamburg nicht ersetzen.

Das Informationsmerkblatt „Informationen zu Sonderanträgen bei Zugang und Zulassung für Bewerber*innen für konsekutive Masterstudiengänge“ wird vom Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten bearbeitet und wurde zuletzt am 6. Juli 2020 aktualisiert.

Kontakt:

Universität Hamburg
Alsterterrasse 1, 3. Etage
20354 Hamburg

Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten
Telefon: +49 (0) 40 4 28 38 - 37 64 (Bitte die auf der Webseite angekündigten Telefonsprechzeiten beachten!)

E-Mail: beeintraechtigt-studieren@uni-hamburg.de

Web: <https://www.uni-hamburg.de/bdb>

Universität Hamburg
Referat Beratung und Administration
Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten
Telefon: +49 (0)40 4 28 38 - 70 00
E-Mail: campus-center@uni-hamburg.de
Web: <https://www.uni-hamburg.de/bewerbung>